



Protokollauszug vom

18.09.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Vernehmlassung zuhanden Schweizerischer Städteverband (SSV) betreffend Revision der Norm VSS 40 246, Knoten, Anlagen des Fuss- und Veloverkehrs, Unterführungen

IDG-Status: öffentlich

SR.24.616-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Schreiben gemäss Beilage wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

Der Schweizerische Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS hat den SSV eingeladen, an folgendem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen: Norm VSS 40 246, Knoten, Anlagen des Fuss- und Veloverkehrs, Unterführungen.

Für die Erarbeitung der Stellungnahmen aus Sicht der Städte und städtischen Gemeinden wurde die Stadt Winterthur um ihre Einschätzung dieser Vorlagen gebeten. Der Stadtrat nimmt im beigefügten Schreiben zur Revision der Norm VSS 40 246 Stellung.

Beilage:

Brief an den Schweizerischen Städteverband

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Schweizerischer Städteverband
Herr Direktor Martin Flügel
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

18. September 2024 SR.24.616-1

Revision der Norm VSS 40 246, Knoten, Anlagen des Fuss- und Veloverkehrs, Unterführungen: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Flügel
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Winterthurer Stadtrat dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich an der Vernehmlassung der Normrevision VSS 40 246 zu beteiligen. Gerne nimmt er wie folgt Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

- Die Aktualisierung der Norm 40 246, insbesondere die Tabelle zu Minimale lichte Breiten B des Tunnels in Abhängigkeit von Begegnungsfall und Verkehrsaufkommen wird begrüsst.

Beschreibung

- Der Aufzug stellt in beengten städtischen Verhältnissen eine echte Alternative zu Rampen dar. Daher wird empfohlen, den Hinweis wie folgt zu ändern. *«Wo es stadträumlich kritisch, technisch schwierig oder finanziell unverhältnismässig ist eine Rampe zu erstellen, darf ein Aufzug installiert werden. Zudem darf für den Komfort des Fuss- und Veloverkehrs als Ergänzung zu Rampen und Treppen ein Aufzug platziert werden.»*
- Die maximale Längsneigung bei Rampen für den Veloverkehr sollte zweckmässig erhöht werden. In städtischen beengten Verhältnissen sind Ausnahmen erforderlich. Es wird folgende Formulierung empfohlen. *«Rampen, die ausschliesslich für den Veloverkehr bestimmt sind, dürfen eine Längsneigung von 6 % möglichst nicht übersteigen. Dabei darf nötigenfalls die Längsneigung der Rampe ab tiefstem Punkt bis zu einer Höhendifferenz von H_i 2,0...2,5 m auf einer Länge von L_i 20...25 m auf 8...10 % erhöht werden (Abbildung 31), vorausgesetzt, dass sie in der geradlinigen Verlängerung des Tunnels angeordnet ist. Im ungünstigsten Fall sind die Masse gemäss Tabelle 6 einzuhalten. Ausnahmen von Längsneigungen mit mehr als 10 % oder grösseren Höhendifferenzen sind in beengten Situationen als Einzelfälle zulässig.»*
- Zur Trennung der gegenläufigen Ströme des Veloverkehrs soll eine weisse Sicherheitslinie in unübersichtlichen Kurven markiert werden. Zur besseren Erkenntlichkeit der Veloinfrastruktur und zur Vereinheitlichung der gelben Velomarkierung ist auch eine gelbe Sicherheitslinie zu erlauben.

Die Frist für die Stellungnahme lag zum Teil noch in den Sommerferien und war bis zum 13. September 2024 sehr kurz angesetzt. Der Stadtrat dankt Ihnen, wenn Sie die Stellungnahme der Stadt Winterthur trotzdem noch berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates

Michael Künzle
Stadtpräsident

Ansgar Simon
Stadtschreiber

Mailkopie an: info@staedteverband.ch